



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 20 vom 04.10.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung amtliche Tierarztstelle	2
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln (DüV); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbotes	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften	3
Vollzug der Naturschutzgesetze Änderung Landschaftsschutzgebiet, hier: Bodenwöhr	4

Stellenausschreibung amtliche Tierarztstelle

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

amtliche Tierarztstelle
für den Bereich Fleischhygiene

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 17.09.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln (DüV); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbotes

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die
Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 –
Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6
Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an
Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte,
wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-
Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf,
Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat
spätestens 15. Mai 2019)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung
von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, den 26.09.2019
Rupprecht, LD

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. November 2019 – 30. November 2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Alpha & Delta Sector Training

Übungsraum:

Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 30. September 2019
Landratsamt Schwandorf

Vollzug der Naturschutzgesetze – Änderung Landschaftsschutzgebiet hier: Bodenwöhr

Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Zur Schaffung weiterer verbrauchernaher Versorgungs- und Ansiedlungsflächen beantragte die Gemeinde Bodenwöhr mit Schreiben vom 23.11.2017 die Herausnahme der Flurnummern 643 (t) und 657 (t) der Gemarkung Bodenwöhr.

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 diese Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ herausgenommen unter der Bedingung, dass dem Vorhaben im Bauleitplanverfahren keine wichtigen Gründe entgegenstehen und insbesondere die Anbindung an die bestehende Bebauung sichergestellt ist.

Da diese Bedingungen inzwischen erfüllt sind, kann die Herausnahme der Flächen abgeschlossen werden.

Der Landkreis Schwandorf beabsichtigt daher die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz zu ändern.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ liegt samt zugehörigen Karten vom 10.10.2019 bis zum 11.11.2019 beim Landratsamt Schwandorf, Zi. Nr. 134/1, sowie im Rathaus Bodenwöhr zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Entwurf und die dazugehörigen Karten unter der Internetadresse www.landkreis-schwandorf.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Schwandorf, 01.10.2019
Thomas Ebeling
Landrat